

Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf Auskunft über die Kosten für die ihnen überlassenen Dienstwagen (BAG 19.4.2005 - 9 AZR 188/04-) mitgeteilt von **Marcus Bodem**
ECOVIS Berlin

Arbeitnehmer, die den geldwerten Vorteil für die Überlassung des Dienstwagens zur privaten Nutzung nicht anhand der Ein-Prozent-Regelung ermitteln, sondern gegenüber dem Finanzamt konkret nachweisen wollen, haben gegen ihren Arbeitgeber einen Anspruch auf Auskunft über die Kosten für den Dienstwagen. Die Auskunft muss insbesondere Angaben zur Höhe der Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung, Unterhaltskosten (Treibstoffe), Reparaturkosten, Pflegekosten und Abschreibungskosten beziehungsweise Leasingraten enthalten.

Der Anspruch ergibt sich aus einer arbeitsvertraglichen Nebenpflicht des Unternehmens. Auch ohne gesetzliche oder vertragliche Anspruchsgrundlage besteht ein Auskunftsrecht, wenn eine Partei in entschuldbarer Weise über das Bestehen eines Rechts im Ungewissen ist und es der anderen Partei unschwer möglich ist, die zur Beseitigung der Ungewissheit erforderlichen tatsächlichen Angaben zu machen. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Der Arbeitnehmer ist auf Informationen über die Kosten der ihm überlassenen Dienstwagen angewiesen, um gegenüber dem Finanzamt einen niedrigeren privaten Nutzungsanteil nachweisen zu können als sich bei Anwendung der Ein-Prozent-Regelung ergibt. Nur das Unternehmen verfügt über die erforderlichen Informationen. Die Ermittlung der auf die jeweiligen Dienstwagen entfallenden Kosten ist auch nicht mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Arbeitsvertragsparteien vertraglich die Anwendung der Ein-Prozent-Regelung vereinbart haben. Der Arbeitnehmer hat das Recht des Unternehmens, den privaten Nutzungsanteil nach der Ein-Prozent-Regelung zu ermitteln, nicht in Frage gestellt. Es geht ihm ausschließlich um die Möglichkeit, seine steuerlichen Erstattungsansprüche für die Jahre 2000 und 2001 durchzusetzen.